

17083/AB
Bundesministerium vom 29.03.2024 zu 17666/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.087.984

Wien, 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17666/J vom 31. Jänner 2024 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Es wird grundsätzlich auf § 17 Abs. 2 ORF-Beitragsgesetz (OBG) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Homepage der ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) – etwa auf <https://orf.beitrag.at/#panel91> oder <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner> – verwiesen. Für den Betrieb dieser Homepage ist die OBS zuständig. Ein Bereitstellen dieser Informationen an mehreren Stellen würde auch eine mehrfache Wartung erfordern, was aus Gründen der Effizienz in diesem Fall als nicht zielführend erscheint.

Es gibt verschiedene Informationsquellen, neben den auf der Homepage angebotenen Informationen stehen unter anderem ein Chatangebot sowie eine Hotline zur Verfügung. Des Weiteren können Anfragen per E-Mail, Fax oder Brief gestellt werden. Bürgerinnen und Bürger erhalten so Informationen (etwa zur SEPA-Lastschrift oder zur Befreiung), weiterführende Anfragen werden seitens der OBS individuell bearbeitet.

Zu 5. und 6.:

Bis zum Anfragestichtag 31. Jänner 2024 sind 16 Anträge auf Stundung sowie keine Anträge auf Ratenzahlung in Bezug auf § 17 Abs. 2 OBG eingelangt. Eine Datenerfassung nach Bundesländern erfolgt dabei seitens der OBS nicht.

Zu 7. bis 11.:

Die Bestimmungen zur Hereinbringung der ORF-Beiträge sind erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. Es hat zum Stichtag der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage noch kein Verfahren das „Hereinbringungsstadium“ erreicht.

Zu 12.:

Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen der OBS, bei denen jeweils die individuelle Lage des Falles zu beurteilen und eine begründete Entscheidung zu treffen ist.

Zu 13.:

Hinsichtlich der Anzahl der Fälle wird auf die Beilage verwiesen.

Die Rechtsgrundlage war § 6 Abs. 3a Rundfunkgebührengesetz (RGG).

Nachdem es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handelt, bei denen jeweils die individuelle Lage des Falles zu beurteilen und eine begründete Entscheidung zu treffen ist, sind die Parameter „Aufschlüsselung nach Bundesland“ und „Tatbestandsmerkmal“ nicht erfasst und können deswegen dazu keine konkreten Aussagen getroffen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich beim „Tatbestandsmerkmal“ in der überwiegenden Zahl der Fälle um soziale Gründe gehandelt hat und dem Begehr des Antragstellers entsprochen worden ist.

Zu 14.:

Die Bestimmungen zur Hereinbringung der ORF-Beiträge sind mit 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. Es hat noch kein Verfahren das „Hereinbringungsstadium“ erreicht, weswegen es noch keine Entscheidungen zu § 17 Abs. 2 OBG gibt. Nachdem § 17 Abs. 2 OBG fast wortident zu § 6 Abs. 3a RGG ist, kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige Entscheidungspraxis unverändert fortgeführt wird.

Zu 15.:

Name des Unternehmens	Vertragsabschluss	entstandene Kosten für GIS bzw. OBS in Euro
Lowell Inkasso Service GmbH	ab 19. Dezember 2000	-
Riverty Services Austria GmbH	ab 27. Oktober 2011	-
Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH	ab 22. Juli 2015	2020 bis 2022: 30.000,00 p.a. (Barauslagen/Gerichtskosten – eine Aufschlüsselung nach Monat und Bundesland ist der OBS nicht möglich); 2023 und 2024 (Stichtag 31. Jänner 2024): 0
Tramposch & Partner	ab 1. August 2016	-

Zu 16.:

Nach § 21 Abs. 1a ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ist eine Meldung nach § 9 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 von jenen Beitragsschuldnern vorzunehmen, die am 1. Jänner 2024 nicht bereits als Rundfunkteilnehmer bei der OBS erfasst waren. Diesbezüglich wird auf die zugehörige WFA verwiesen.

Zu 17., 29. und 30.:

Es wird auf die Beilage verwiesen.

Zu 18. und 19.:

In keinen Fällen.

Zu 20. bis 22.:

Es wurden bzw. sind keine Verwaltungsstrafverfahren nach OBG angestrengt worden.

Zu 23. bis 26.:

Bis zum Stichtag 31. Jänner 2024 wurde in 806 Fällen ein Antrag auf Bescheiderlassung i.S.d. § 12 Abs. 2 OBG gestellt. Nachdem sich diese Fälle noch allesamt im Stadium des Ermittlungsverfahrens befinden, wurden weder Bescheide erlassen noch Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erhoben. In allen Fällen, in denen eine Bescheiderlassung begeht wird, wird, sofern das Ansuchen nicht zurückgezogen wird, ein Bescheid erlassen werden.

Eine Datenerfassung nach Bundesländern erfolgt dabei seitens der OBS nicht.

Zu 27.:

Es wurden noch keine Fälle enderledigt, daher kann derzeit noch kein Gesamtwert genannt werden.

Zu 28.:

Es gibt noch keine Rechtsmittel gegen Bescheide nach § 12 Abs. 2 Z 2 OBG, somit auch keine Vorlagen. Daher sind derzeit auch noch keine Kosten entstanden und kann kein Gesamtwert angegeben werden.

Zu 31.:

Die Staatsbürgerschaft stellt kein entscheidungsrelevantes Kriterium für eine Befreiung dar. Sie wird daher weder abgefragt noch gespeichert. Ein Abfragen und Verarbeiten der Staatsbürgerschaft wäre auch aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Zu 32.:

Die Website war nach Auskunft der OBS fast durchgängig erreichbar. Wenn sie nicht erreichbar war, so war dies technischen Gründen (z.B. Wartung) geschuldet.

Zu 33.:

Gemäß der Auskunft der OBS auf Basis ihres Dienstleisters war dies in folgenden Zeiträumen der Fall:

- Von 5. Jänner 2024 10.15 Uhr bis 5. Jänner 2024 11.00 Uhr
- Von 5. Jänner 2024 17.00 Uhr bis 5. Jänner 2024 18.00 Uhr
- Von 18. Jänner 2024 22.00 Uhr bis 19. Jänner 2024 00.30 Uhr
- Von 19. Jänner 2024 06.30 Uhr bis 19. Jänner 2024 08.30 Uhr

Zu 34., 36. und 37.:

Die Website der OBS ist seit dem 14. Dezember 2023 vollwertig eingerichtet und wird laufend angepasst und verbessert. Aktuell werden Informationen zum ORF-Beitrag (Fragen und Antworten) in neun Sprachen angeboten, weitere Sprachen sind in Vorbereitung. Es sind bisher Kosten i.H.v. von insgesamt 390,50 Euro entstanden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass man bei Browsern die Ausgabe-Sprache nicht nur für Informationen, sondern auch für die Nutzung unserer Online-Services einstellen kann. Auch ist diese Einstellung bei Youtube möglich – alle (Erklär-)Videos verfügen somit über Untertitel, die mit dieser Einstellung übersetzt werden.

Die diesbezüglichen Details lauten wie folgt:

Sprache	ab wann	Kosten in Euro	Leistungserbringung
Albanisch	14.12.2023	200,00	Dolmetscher der BBU gemäß der aktuellen Tarife
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	14.12.2023	-	im Rahmen einer Medienkooperation mit Kosmo (Native Speaker)
Französisch	30.01.2024	-	Übersetzung: intern Abteilung Contact Center (CC) der OBS (Native Speaker)
Hindi	14.12.2023	80,00	Dolmetscher der Betreuungsagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) gemäß der aktuellen Tarife
Pajabi			
Polnisch	30.12.2023	110,50	Dolmetscher der BBU gemäß der aktuellen Tarife
Russisch	14.12.2023	-	Kooperation mit der BBU
Türkisch	14.12.2023	-	im Rahmen einer Medienkooperation mit Yeni Vatan (Native Speaker)
Ukrainisch	14.12.2023	-	Kooperation mit der BBU

Darüber hinaus ist laut Information der OBS die Übersetzung in Englisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch sowie Tschechisch derzeit in Ausarbeitung, durch die voraussichtlich interne Übersetzung entstünden keine weiteren Kosten.

Zu 35.:

Es ist nicht möglich, genaue Zugriffszahlen anzugeben, da nicht alle Besucher statistisch erfasst werden (z.B. jene nicht, die dem Cookie-Banner nicht zugestimmt haben), die Seite erst seit 1. Jänner 2024 in der heutigen Vollversion im Betrieb ist, von Google Analytics auf das Analysetool Matomo umgestellt wurde, was die Besucher-Statistik beeinflusst hat, und Zugriffe auf die erwähnten Seiten nicht getrackt werden. Dem Setzen von Cookies haben 480.439 Besucher zugestimmt.

Zu 38.:

Durch umfassende Handlungen wurden seitens der OBS Informationsmaßnahmen gesetzt. Exemplarisch können etwa eine Multichannel-Kampagne, umfangreiche Stakeholder-Kommunikation, Pressemitteilungen, Infokampagnen via Fernsehen, Hörfunk und Online sowie Mailings – u.a. an die 2,2 Mio. Einzieher – genannt werden.

Zu 39.:

Der Vergütungssatz ist gegenüber jenem des Rundfunkgebührengesetzes reduziert und wird in den Folgejahren weiter reduziert.

Zu 40.:

Im Budget 2024 wird davon ausgegangen, dass 23.573 Tsd. Euro an Einhebungsvergütung von ORF und Ländern einbehalten werden.

Zu 41.:

Gemäß § 10 Abs. 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erfolgt die Abrechnung vierteljährlich. Bislang wurde nichts einbehalten.

Zu 42.:

Dies waren im Jahr 2020 290, 2021 276, 2022 297, 2023 1.471 sowie 2024 424 entsprechende Anfragen. Es wird ergänzend festgehalten, dass ein datenschutzbehördliches Prüfverfahren keine Beanstandung ergeben hat.

Zu 43.:

Der OBS sind derzeit rund 160 Verfahren unter Beteiligung der OBS bekannt. Der Großteil dessen betrifft jedoch keine Verfahren vor der Datenschutzbehörde, sondern Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG, bei denen die GIS Rechtsmittel gegen Bescheide der Datenschutzbehörde erhoben hat.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass diese Zahl den aktuellen Kenntnisstand der OBS wiederspiegelt. Nicht auszuschließen ist, dass Verfahren vor der Datenschutzbehörde anhängig sind, bei denen die OBS beteiligt ist, in denen aber noch keine Zustellungen an die OBS erfolgt sind oder welche ohne Verständigung der OBS abgelinegt werden bzw. worden sind.

Zu 44.:

In gesamthafter Betrachtung der in den Jahren 2018 bis 2024 unter der DSGVO anhängig gemachten Verfahren ist festzustellen, dass mit dem Großteil der in den Raum gestellten Datenschutzverletzungen die Feststellung der Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung und die Feststellung der Verletzung des Auskunftsrechts begehrt wurde. Dies ist einerseits dem Umstand geschuldet, dass der Anspruch auf Feststellung der Verletzung im Geheimhaltungsinteresse kein Anspruch der DSGVO ist, sondern aus dem nationalen Datenschutzrecht abgeleitet wird und insofern regelmäßig den Gegenstand der behördlichen Anleitung rechtsunkundiger Beschwerdeführer bildet. Andererseits war (und ist) das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht von vielfacher Rechtsunklarheit geprägt, was zu diversen Vorlagefragen an den Europäischen Gerichtshof und zu klarenden Entscheidungen durch diesen geführt hat, und damit auch ein (verglichen zu den sonstigen Rechten der DSGVO) erhöhtes Verfahrensaufkommen zu Auskunftsansprüchen bewirkt hat.

Zu 45. und 46.:

Vertreter der GIS wurden im Mai 2023 und im November 2023 in zwei von der Datenschutzbehörde getrennt geführten Verfahren einvernommen. Einvernommen wurde die Leiterin der Rechtsabteilung und zu sachverhaltsbezogenen Fragestellungen auch Mitarbeiter der GIS.

Zu 47.:

Bei der Einvernahme im November 2023 blieben die Personen unbegleitet, bei der Einvernahme im Mai 2023 erfolgte eine Begleitung durch eine Rechtsanwaltskanzlei. Die Kosten für die Begleitung inklusive einhergehender Vor- und Nachbereitungsleistungen betrugen 3.695,83 Euro.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

